



## **Merkblatt für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

Auch ohne Abitur oder Fachhochschulreife können Sie als beruflich Qualifizierte\*r unter bestimmten Voraussetzungen studieren. Je nach beruflicher Vorbildung variieren die Möglichkeiten in Hinblick auf den Hochschulzugang. Es wird zwischen folgenden drei Gruppen unterschieden:

- **Meister\*innen, Fachwirt/e\*innen oder staatlich geprüfte Techniker\*innen (Bewerber\*innen mit beruflicher Aufstiegsfortbildung) im Sinne des § 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO)**
- **Beruflich Qualifizierte nach § 3 BBHZVO, bei denen sowohl die berufliche Tätigkeit als auch der angestrebte Studienabschluss fachlich der Berufsausbildung entsprechen ("fachtreue Bewerber\*innen")**
- **Sonstige beruflich Qualifizierte nach § 4 BBHZVO, bei denen die berufliche Tätigkeit oder der angestrebte Studienabschluss fachlich nicht der Berufsausbildung entsprechen („fachfremde Bewerber\*innen“)**

Nach § 2 BBHZVO hat Zugang zu **jedem Studiengang**, wer einen Abschluss im Rahmen einer Aufstiegsfortbildung erlangt hat.

Nach § 3 BBHZVO hat Zugang zu einem **fachlich entsprechenden Studiengang** als „fachtreue/r Bewerber\*in“, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in dem im Sinne der Nummer 1 erlernten Ausbildungsberuf oder in einem der Ausbildung fachlich entsprechenden Beruf; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Nach § 4 BBHZVO hat Zugang zu einem **fachlich nicht entsprechenden Studiengang** als fachfremde\*r Bewerber\*in, wer erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilgenommen hat **und** nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung und
2. eine danach erfolgende mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit auch in einem der Ausbildung **fachlich nicht entsprechenden Beruf**; für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend. Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbstständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes. Als berufliche Tätigkeit können auch sog. Dienste (z.B. freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr etc.) oder der Abschluss einer weiteren Ausbildung angerechnet werden.



Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei gleichartigen, schriftlichen Einheiten auf dem Niveau der Sekundarstufe 1 zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Grundlagenfächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie aus einem studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil. Wer in jeder der drei schriftlichen Teilprüfungen mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ erreicht hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wird auch die mündliche Teilprüfung mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ erfolgreich absolviert, gilt die Zugangsprüfung als bestanden. In zulassungsfreien Studiengängen können Sie sich dann unmittelbar einschreiben. In zulassungsbeschränkten Studiengängen werden Sie mit der erzielten Gesamtnote aus allen vier Teilprüfungen (jede Teilprüfung wird mit 25 % berücksichtigt) am Auswahlverfahren beteiligt.

Alternativ können Bewerber\*innen nach § 4 BBHZVO **ausschließlich** in **zulassungsfreien Studiengängen** ein Probestudium aufnehmen. Das Probestudium ist nicht auf einen dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt. Das Probestudium dauert zwei Semester und ist dann erfolgreich abgeschlossen, wenn pro absolviertem Probesemester durchschnittlich mindestens 20 Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfer-System erworben wurden. Somit müssen nach Beendigung der Prüfungsphasen des 2. Fachsemesters **zwingend mindestens** 40 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Nur ein erfolgreiches Probestudium berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. War das Probestudium nicht erfolgreich, ist die / der Probestudierende zu **exmatrikulieren**.

### **Bewerbungsfristen:**

Bewerbungen sind grundsätzlich nur zum jeweiligen Wintersemester möglich. Ausschließlich für den Bachelor-Studiengang „Chemie Teilzeit“ ist derzeit auch eine Bewerbung für das Sommersemester möglich. Die genauen Bewerbungsfristen können Sie unserer Homepage unter

<https://www.w-hs.de/fristen/>

entnehmen. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung **ausschließlich per E-Mail** unter Beifügung der notwendigen Nachweise als PDF-Dateien an:

[beruflich-qualifizierte@w-hs.de](mailto:beruflich-qualifizierte@w-hs.de)

### **Folgende Unterlagen fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte bei:**

1. Anschreiben, in dem der angestrebte Studiengang genannt wird.
2. Tabellarischer Lebenslauf (**Bitte E-Mail-Adresse und Telefonnummer angeben!**).
3. Nachweise über Schul- und Berufsausbildungsabschlüsse.



4. Nachweise über die in der beruflichen Aufstiegsfortbildung erworbenen Abschlüsse (z.B. Meisterbrief, Zeugnis, Zertifikat etc.), sofern vorhanden.
5. Nachweis über eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit für Bewerber\*innen nach den §§ 3 und 4 BBHZVO.
6. Nachweis über das erfolgte Beratungsgespräch.

## **Verfahren:**

Bewerber und Bewerberinnen nehmen grundsätzlich an einem Beratungsgespräch teil. Hierbei soll ermittelt werden, ob Defizite in Grundlagenfächern bestehen. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs solcher Defizite im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren. Vereinbaren Sie daher mit der Studienfachberatung für den von Ihnen angestrebten Studiengang rechtzeitig vor Ablauf der Bewerbungsfrist einen Beratungstermin. Die entsprechenden Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen finden Sie auf unseren Internetseiten (s. nachfolgenden Link):

<https://www.w-hs.de/studienfachberatung-ge/> (Standort Gelsenkirchen)

<https://www.w-hs.de/studienfachberatung-boh/> (Standort Bocholt)

<https://www.w-hs.de/studienfachberatung-re/> (Standort Recklinghausen)

Für den Nachweis eines an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen durchgeführten Beratungsgesprächs erhalten Sie von der Fachberaterin bzw. vom Fachberater eine entsprechende Bestätigung. Den hierfür vorgesehenen Vordruck für das Beratungsgespräch finden Sie auf unserer Homepage unter „Downloads“:

<https://www.w-hs.de/beruflich-qualifizierte/>

Für den Bewerberkreis nach den §§ 2 und 3 BBHZVO werden in den zulassungsbeschränkten Studiengängen zurzeit jeweils 4 % der Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule reserviert; in zulassungsfreien Studiengängen führt jede Bewerbung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 BBHZVO zur Zulassung. Der Bewerberkreis nach § 4 BBHZVO wird in zulassungsfreien Studiengängen nach bestandener Zugangsprüfung zum Studium zugelassen, oder kann ein Probestudium aufnehmen. Nach dem Ablauf der Bewerbungsfrist bzw. nach Abschluss eines evtl. durchzuführenden Auswahlverfahrens, oder einer durchzuführenden Zugangsprüfung erhalten Sie schnellstmöglich die Mitteilung über Ihre Zulassung. Der Zulassungsbescheid enthält alle notwendigen Informationen zur Einschreibung. Bei Fragen steht Ihnen **Herr Tüns vom Dezernat II – Studierendenservice** gerne zur Verfügung:

Telefon: **0209/9596-940**

E-Mail: **harald.tuens@w-hs.de**